



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1529 | Stand: 23. Juli 2024



Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 23.07.2024

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO)

(1) Diese Spezielle Master-Prüfungsordnung (S-MPO) gilt für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik verliehen.

§ 3 Struktur des Master- Studiums (§ 4 A-MPO)

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik gliedert sich in vier Bereiche:

- den grundlegenden Masterbereich mit einem Umfang von 18 Credits,
- den Bereich Erziehungswissenschaft mit einem Umfang von 48 Credits,
- einen Wahlbereich mit einem Umfang von 36 Credits,
- sowie die Masterarbeit mit einem Umfang von 18 Credits.

(2) Der grundlegende Masterbereich umfasst die Module

- Applied Quantitative Methods (6 Credits),
- Multivariate Data Analysis (6 Credits) und
- Modelling and Decision Making (6 Credits).

(3) Der Bereich Erziehungswissenschaft umfasst die Module

- Didaktik (6 Credits),
- Lern- und Leistungsdiagnostik in der beruflichen Bildung (6 Credits),
- Wirtschaftspädagogik und Pädagogische Psychologie (6 Credits),
- Berufswahl (6 Credits),
- Erziehungswissenschaftliche Theorien (6 Credits),
- Schwerpunkt-Seminar Pädagogik/Didaktik (6 Credits),
- Schulpraktische Studien Modul 2 (6 Credits) und

- Schulpraktische Studien Modul 3 (6 Credits).
- (4) Es stehen die beiden folgenden Wahlbereiche zur Wahl:
- der Wahlbereich zur betrieblichen Ausrichtung, der sich durch die Wahl des Bereichs Human Resource Management ergibt oder
 - der Wahlbereich zur schulischen Ausrichtung, der sich durch die Wahl eines der in Absatz 5 genannten Bereiche ergibt.
- (5) Im Wahlbereich zur schulischen Ausrichtung stehen folgende Bereiche zur Wahl:
- Rechnungswesen,
 - Geschichte und politische Wissenschaft,
 - Wirtschaftsinformatik
 - Katholische Theologie,
 - Evangelische Theologie,
 - Mathematik,
 - Englisch,
 - Deutsch und
 - Sport.
- (6) Eine Liste der Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule des jeweiligen Wahlbereichs zur betrieblichen Ausrichtung bzw. zur schulischen Ausrichtung kann dem Modulkatalog ggf. Studienplan entnommen werden.
- (7) In einigen Bereichen des Wahlbereichs zur schulischen Ausrichtung kann zusätzlich ein fachdidaktisches Modul gewählt werden. Wird dieses Modul belegt, ersetzt es das Modul Berufswahl aus dem Bereich Erziehungswissenschaft. Details regelt der Modulkatalog ggf. der Studienplan.
- (8) Finden in den Wahlbereichen Evangelische Theologie und Katholische Theologie mündliche Prüfungen statt, können die evangelische Landeskirche bzw. die Diözese Rottenburg-Stuttgart von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch machen. Dazu sind die zuständigen kirchlichen Stellen durch die Modulverantwortlichen zu benachrichtigen, wenn für im Modulkatalog besonders gekennzeichnete Module mündliche Prüfungen anberaumt werden. Falls durch die zuständigen kirchlichen Stellen eine Person entsandt wird, nimmt diese an der Prüfung teil und unterzeichnet in diesem Fall das Protokoll. Die von der Kirche entsandte Person ist nicht an der Notengebung beteiligt und ist in keinem Fall für die Protokollführung zuständig. Die zu prüfende Person ist darüber zu informieren.
- (9) Es können Zusatzmodule gem. § 4 Absatz 3 (A-MPO) belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung, Modulwahl und Modultausch (§ 5 A-MPO)

- (1) Einer der in § 3 Absatz 4 bzw. 5 genannten Bereiche ist für das Master-Studium zu wählen. Es kann nur ein Bereich gewählt werden, für den nach der Vorqualifikation eine entsprechende Zulassung gemäß der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik erteilt wurde. Ein Wechsel des Bereichs im Masterstudium ist nicht zulässig.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung (Modultausch) von Modulen, deren Modulprüfung begrenzt wiederholbar ist, ist 2-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Ein Modultausch von Modulen, deren Modulprüfung unbegrenzt wiederholbar ist, ist jederzeit und unbegrenzt oft möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und Englisch.

§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)

- (1) Antwort-Wahl-Aufgaben sind in Klausuren bis zu einem Umfang von 50 % der jeweils erreichbaren Gesamtpunktzahl zulässig.
- (2) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

§ 8 Anerkennung (§ 28 A-MPO)

Für die Umrechnung der Noten bestimmter Partner stellt die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Umrechnungstabellen auf der Homepage der Universität Hohenheim zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 18 Credits.

§ 10 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)

- (1) Die betreuende Person gemäß [§ 31 Absatz 1 \(A-MPO\)](#) muss eines der Themengebiete gemäß [§ 11 Absatz 2](#) in der Lehre des Studiengangs vertreten bzw. dem entsprechenden Fachgebiet angehören. Betreuende, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und/oder von anderen Einrichtungen als der Universität Hohenheim stammen, können gemäß [§ 31 Absatz 2 \(A-MPO\)](#) zugelassen werden. Bei den Bereichen Deutsch, Englisch, Mathematik und Sport kommt die betreuende Person von der Universität Stuttgart und es entfallen die weiteren Notwendigkeiten des [§ 31 Absatz 2 \(A-MPO\)](#).

§ 11 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Credits erworben hat.
- (2) Für das Thema der Masterarbeit stehen folgenden Themengebiete zur Wahl:
 - a. die Module des grundlegenden Masterbereichs,
 - b. der Bereich „Erziehungswissenschaft“ und
 - c. der gewählte Wahlbereich.Wird das Thema der Masterarbeit aus einem der Bereiche des Wahlbereichs zur schulischen Ausrichtung gemäß [§ 3 Absatz 5](#) gewählt, so muss ein pädagogischer Bezug des Themas sichergestellt sein. Dies gilt nicht für die Bereiche Rechnungswesen, Wirtschaftsinformatik, Geschichte und politische Wissenschaft sowie katholische und evangelische Theologie.
- (3) Die Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Master-Thesis zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den

Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen [aus § 34 Absatz 9 \(A-MPO\)](#) i.V.m. [§ 14 Absatz 3 \(S-MPO\)](#). Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 12 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit kann gem. [§ 33 Absatz 1](#) auf bis zu 6 Monate heraufgesetzt werden. Die Verzögerung und deren Dauer sind von dem Studierenden per Antrag an den Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. Eine Bestätigung des Betreuers ist beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der prüfenden Person(en) vorliegt.

§ 13 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)

- (1) Die Masterarbeit ist von der betreuenden Person zu bewerten. Die Masterarbeit wird zusätzlich von einer zweiten prüfungsberechtigten Person, die die Voraussetzungen gemäß § 21 Absatz 1 A-MPO erfüllt, bewertet, wenn die zu prüfende Person die Bewertung durch zwei Prüfer bei der Zulassung der Masterarbeit gemäß § 32 Absatz 4 A-MPO beantragt. Eine nachträgliche Beantragung der Bewertung durch zwei Prüfer ist ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

- (1) Begrenzt wiederholbaren Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; in drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (2) Nach Ablauf beider Prüfungsperioden eines Semesters müssen alle Leistungen eines Moduls wiederholt werden.
- (3) Das Modul Masterarbeit ist nur einmal mit neuem Thema wiederholbar.

§ 15 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (3) In der Masterurkunde wird der Studiengang sowie der, gemäß [§ 3 Absatz 4 i.V.m. § 4 Absatz 1](#), gewählte Wahlbereich ausgewiesen.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Am 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 2. Februar 2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 6.

Juli 2022, Nr. 1410), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 8. November 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 23. November 2023, Nr. 1482) für den Studiengang Wirtschaftspädagogik außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25 mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Studierenden.

(4) Übergangsregelungen:

Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:

Diese Studierenden schließen mit den bisher gewählten Modulen im Bereich Erziehungswissenschaft und dem grundlegenden Masterbereich ab.

(5) Studierende, die im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben sind und den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Hohenheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 29. Juli 2015 abgeschlossen haben, gehen nicht in diese Prüfungsordnung über.

Stuttgart, den 23.07.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -